

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) Nr. 426/2011 sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2013 sämtliche Ökounternehmen und ihre Bescheinigungen (Zertifikate für die Ökovermarktung) der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht werden müssen. Die Angaben müssen aktuell sein. Ziele der Veröffentlichung sind die Stärkung des Verbraucherschutzes, die Vermeidung von Verstößen und Betrügereien, die Schaffung von Rechtssicherheit und die Erleichterung der Überwachung.

Die generalklauselartigen und unbestimmten Vorschriften in der Verordnung (EU) Nr. 426/2011 sind durch bundesweit einheitliche Durchführungsbestimmungen zu konkretisieren. Angesichts der rund 34 000 im Ökolandbaubereich tätigen Unternehmen und der weitreichenden Auswirkungen eines im Internet veröffentlichten Internetverzeichnisses ist eine klare rechtliche Regelung zu schaffen, wie die Kontrollstellen die Daten in das Verzeichnis einzupflegen, in ihm vorzuhalten und (zum Beispiel im Falle von Verstößen) aus ihm zu entfernen haben.

B. Lösung

In Ergänzung der bisherigen Regelungen im Öko-Landbaugesetz sollen die Kontrollstellen verpflichtet werden, die von ihnen zu meldenden Daten in ein im Internet zu veröffentlichendes bundesweit einheitliches Verzeichnis einzutragen und fortlaufend zu aktualisieren.

Zugleich sollen die Anforderungen des neuen Artikels 92a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 umgesetzt werden, der neben dem aktualisierten Verzeichnis mit Namen und Anschriften aller der Kontrolle unterliegenden Unternehmen auch die Veröffentlichung der Bescheinigungen verlangt. Durch Einfügung bzw. Aktualisierung des Pflichtenkatalogs für die Kontrollstellen wird eine bundeseinheitliche klare Regelung getroffen.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Ermächtigungsgrundlage vor, um dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu ermöglichen, mit Zustimmung des Bundesrates die ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung entsprechend um eine konkrete Durchführungsanweisung für die Kontrollstellen zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes würde ein Defizit der Umsetzung von EU-Recht bedeuten, zu Rechtsunsicherheit bei der Arbeit der Kontrollstellen führen und Betrug mit Ökoprodukten Vorschub leisten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein höherer Aufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Kontrollstellen und Beteiligten

Erhöhter Aufwand durch die zusätzliche Einstellung der Bescheinigungen und durch die Verpflichtung zur täglichen Aktualisierung.

F. Weitere Kosten

Durch diese Gesetzesänderung werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 20. März 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kontrollstelle hat in einem im Internet zu veröffentlichsenden bundesweit einheitlichen Verzeichnis

1. die aktualisierten Verzeichnisse gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) und

2. die aktualisierten Bescheinigungen der einzelnen Unternehmer gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach dem Muster im Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Pro-

duktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1)

der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Kontrollstelle hat die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 täglich zu aktualisieren.“

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Pflichten der Kontrollstellen bei der Veröffentlichung der Verzeichnisse und Bescheinigungen im Internet nach Artikel 92a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festzulegen.“

3. § 13 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 5 Absatz 2 das bundesweit einheitliche Internet-Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig führt,“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Soweit dieses Gesetz zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, tritt es am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die generalklauselartigen und unbestimmten Vorschriften in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 müssen konkretisiert werden. Die Verordnung verpflichtet ab dem 1. Januar 2013 zur Veröffentlichung von Informationen im Internet, die alle Ökolandbauunternehmen und ihre Zertifikate umfasst.

II. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Öko-Landbaugesetzes wird eine Rechtsgrundlage für die Einführung eines einheitlichen bundesweiten Internetverzeichnis geschaffen, die Pflichten der Kontrollstellen hinsichtlich des bundesweit einheitlichen Internet-Verzeichnisses konkretisiert und die Vorschriften über die zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang angepasst.

Die zusätzliche Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um Regelungslücken schließen und die Überwachungstätigkeit der Öko-Kontrollbehörden und -stellen erleichtern zu können.

Ein solches bundeseinheitliches Transparenzsystem zur Information über die Zertifizierung von ökologischen Unternehmen und deren Produkte liegt nicht nur im Verbraucherinteresse, sondern schafft auch eine klare Grundlage für die Arbeit der Kontrollstellen. Die Festlegung der von den Kontrollstellen zu erfüllenden Pflichten im Rahmen einer bundesgesetzlichen Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes – GG – (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG (Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 426/2011 sind ergänzende nationale Regelungen erforderlich.

V. Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1. Geschlechterspezifische Auswirkungen

Es ist nicht ersichtlich, dass sich durch die Gesetzesänderung spezifische, gleichstellungspolitische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern ergeben.

2. Finanzielle Auswirkungen

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Gesetzesänderung Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte entstehen.

3. Sonstige Kosten

Bei den Kontrollstellen besteht ein erhöhter Aufwand für die zusätzliche Einstellung der Bescheinigungen in das Verzeichnis und die tägliche Aktualisierung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Verpflichtungskatalog für die Kontrollstellen muss um die neuen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 426/2011 ergänzt bzw. geändert werden. Außerdem wird durch die Festlegung auf ein bundesweit einheitliches Internetverzeichnis das Ziel einer Bündelung der bisher zersplitterten Struktur der Daten erreicht. Schließlich wird der in der Verordnung (EU) Nr. 426/2011 aufgeführte unbestimmte Rechtsbegriff „aktuell“ im letzten Satz konkretisiert.

Die Aufzählung und Ergänzung der diesbezüglichen Verpflichtung der Kontrollstelle dient der Rechtsklarheit und -sicherheit. Diese Regelungen stehen im Interesse sowohl der Kontrollstellen als auch der kontrollunterworfenen Unternehmen. Ebenso dient die Klarheit der Regelungen dem einzelnen Benutzer und Verbraucher, der durch wenige Arbeitsschritte in einem einzigen Internetverzeichnis gebündelt die gesuchten Auskünfte zu Ökounternehmen und deren Bescheinigungen (Zertifikate) findet.

Zu Nummer 2

Mit dieser Regelung wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu ermöglichen, mit Zustimmung des Bundesrates Detailregelungen der Pflichten der Kontrollstellen bei der Führung des bundesweit einheitlichen Internet-Verzeichnisses in der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLG-KontrollStZulV) treffen zu können.

Zu Nummer 3

Der Bußgeldkatalog des Gesetzes in § 13 Absatz 3 Nummer 1 wird angepasst und die Verpflichtung der Kontrollstellen nach § 5 Absatz 2 zur Führung des bundesweit einheitlichen Internet-Verzeichnisses, insbesondere zur Aktualität der Eintragungen in der Datenbank, bußgeldbewehrt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt nach Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

I.

Nach Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 189 vom 20.2.2007, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008 (ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1), müssen die Kontrollbehörden und Kontrollstellen

- aktuelle Verzeichnisse mit Namen und Anschriften der ihrer Kontrolle unterliegenden Öko-Unternehmen führen und auf Anforderung zur Einsicht bereithalten sowie
- diesen Öko-Unternehmen, soweit sie die Anforderungen des EU-Ökorechts erfüllen, Bescheinigungen ausstellen (Mindestinhalt: Identität Unternehmer, Art oder Sortiment der Erzeugnisse, Geltungsdauer der Bescheinigung).

Das deutsche Öko-Landbaugesetz (ÖLG) hat diese Vorgaben in § 5 Absatz 2 ÖLG zusammengeführt und konkretisiert: es verpflichtet die Kontrollstellen, ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Unternehmen (mit Ausnahme der kontrollierten, aber nicht zur Bio-Kennzeichnung berechtigten Unternehmen) zu führen, dieses laufend zu aktualisieren und im Internet zu veröffentlichen.

Seit dem 1. Januar 2013 verpflichtet das EU-Recht (Verordnung (EU) Nr. 426/2011) zusätzlich die Mitgliedstaaten, die aktualisierten Verzeichnisse nach Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit den aktualisierten Bescheinigungen für die einzelnen Unternehmer nach Artikel 29 Absatz 1 der genannten Verordnung nach dem Muster in Anhang XII der vorliegenden Verordnung mit geeigneten Mitteln einschließlich der Veröffentlichung im Internet der Öffentlichkeit unter Beachtung der Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung in einer einheitlichen Datenbank ist dabei nach EU-Recht nicht vorgeschrieben. Ziel dieser Regelung ist es (vgl. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) 426/2011), Verbrauchern die Möglichkeit zu bieten, sich über die Unternehmer und deren Erzeugnisse, die dem Kontrollsystem für Bioprodukte unterliegen, zu informieren.

Die derzeitigen Regelungen des ÖLG spiegeln bereits die Anforderungen der EU-Rechtslage wider mit Ausnahme der Vorgabe, dass auch die Informationen über die kontrollierten, aber nicht zur Bio-Kennzeichnung berechtigten Unternehmer sowie die Geltungsdauer der Bescheinigungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.

Wie die Länder so ist auch der Bund der Auffassung, dass die Verzeichnisse und Bescheinigungen, auch wenn dies EU-rechtlich nicht explizit vorgeschrieben ist, gebündelt über eine bundesweit zentrale Internetplattform veröffentlicht werden sollten. Sowohl die Wirtschaftsbeteiligten als auch die Behörden haben damit die Möglichkeit, sich über ein zeitgemäßes technisches Instrument einen leichten und gesicherten Zugang zu den Informationen zu verschaffen und damit mehr Transparenz zu erzielen.

Aus Sicht des Bundes bedarf es hierfür jedoch nicht zwingend einer rechtlichen Regelung, auch da die Kontrollstellen dieser Forderung der Länder und des Bundes bereits freiwillig entgegengekommen sind: Die Internet-Veröffentlichung der ÖLG-Verzeichnisse erfolgt in Deutschland derzeit zum einen über die Datenbanken der 20 in Deutschland zugelassenen Kontrollstellen (sechs separate sowie eine gemeinsame Datenbank der BioC GmbH für 14 Kontrollstellen). Mit Unterstützung des Bundes hat die Biobranche darüber hinaus ein technisches Instrument entwickelt, das eine Bündelung der zu veröffentlichenden Informationen über eine zentrale Internetplattform ermöglicht. Die Konferenz der Kontrollstellen für den ökologischen Landbau e. V. (KdK) bietet seit Ende 2012 ein entsprechendes Instrument an, das nach endgültiger Fertigstellung die Möglichkeit bieten soll, alle deutschen Unternehmen, die dem Kontrollverfahren des Ökologischen Landbaus unterstellt sind, via Internet zu recherchieren. Die aktuellen Daten und Informationen werden dabei direkt von den angebundenen Kontrollstellen abgerufen.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlichen Bürokratieaufwandes hätte es sich aus Sicht des Bundes angeboten, zunächst abzuwarten, ob diese Lösung – flankiert durch entsprechende Auflagen in den Zulassungsbescheiden für die Kontrollstellen – die angestrebten Ziele bereits hinreichend erfüllen kann.

Die Bundesregierung möchte jedoch dem wiederholt bekundeten Willen der Länder nach einer klaren rechtlichen Verankerung im ÖLG nicht im Wege stehen und befürwortet demnach eine Änderung des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG), wenn die nachfolgend aufgeführten Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Mit der von den Ländern ebenfalls vorgeschlagenen Änderung der ÖLG-Kontrollstellenzulassungs-Verordnung wird sich das zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zeitnah befassen und einen entsprechenden Verordnungsentwurf prüfen.

II.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesregierung vor, den Gesetzentwurf wie folgt zu fassen und darüber hinaus folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

„Zweites Gesetz zur Änderung des
Öko-Landbaugesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1) die durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008 (ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1) geändert worden ist, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis der in ihre Kontrolle einbezogenen Unternehmen nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 zu führen und der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen. Die Kontrollstelle hat jede Änderung unverzüglich, spätestens am Tage nach dem Wirksamwerden einer Änderung, in dem Verzeichnis einzutragen und zeitgleich nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 zu veröffentlichen. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. eine diesem Unternehmen durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer,
3. Name und Codenummer der Kontrollstelle nach Artikel 27 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
4. Art der Tätigkeit des Unternehmens nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Darüber hinaus muss das Verzeichnis die Angaben, die in den Bescheinigungen nach Artikel 29 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu machen sind, enthalten und diese nach dem Muster in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008 S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 (ABl. L 154 vom 15.6.2012, S. 12, ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 77) geändert worden ist, abbilden. Weitere Angaben darf das

Verzeichnis nicht enthalten. Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Abschriften oder Kopien der von ihr für ein Unternehmen ausgestellten Bescheinigungen ab dem Datum ihrer Ausstellung fünf Jahre aufzubewahren und fünf Jahre im Internet verfügbar zu machen und anschließend jeweils unverzüglich – bei Speicherung in elektronischer Form automatisiert – zu löschen. Aufbewahrungs- und Veröffentlichungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. nähere Einzelheiten zu den Pflichten der Kontrollstellen nach § 5 Absatz 2 zu regeln.“

4. Nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 ÖLG)

Redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Unionsrechtes.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2 ÖLG)

Die Verordnung (EU) Nr. 426/2011 verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit die aktualisierten Verzeichnisse der dem Kontrollsystem unterliegenden Ökounternehmen (nach Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) sowie die Bescheinigungen, die den Ökounternehmen über den erfolgreichen Abschluss des Kontrollverfahrens (nach Artikel 29 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach dem Muster in Anhang XII der Verordnung (EG) 889/2008) ausgestellt werden, mit geeigneten Mitteln – einschließlich der Veröffentlichung im Internet – abzubilden und zugänglich zu machen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird diese Verpflichtung auf die Kontrollstellen übertragen, und damit ihre bereits bestehende Veröffentlichungspflicht geringfügig erweitert. Gleichzeitig werden die inhaltlichen Anforderungen an das von den Kontrollstellen nach § 5 Absatz 2 ÖLG zu führende Verzeichnis, das auch bislang schon Angaben zu den Bescheinigungen enthält, entsprechend ergänzt: dies betrifft die Verpflichtung, eine Kopie/Abschrift der dem Öko-Unternehmer erteilten Bescheinigung nach dem EU-rechtlich vorgegebenen Muster abzubilden und zu veröffentlichen. Die bislang unter Satz 3 Nummer 5 geforderte Angabe „Informationen über das Sortiment der Erzeugnisse nach Artikel 29 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“

kann entfallen, da mit der Forderung nach Veröffentlichung der Angaben der Bescheinigungen nach Artikel 29 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Verordnung (EG) 834/2007 nach dem Muster in Anhang XII der Verordnung (EG) 889/2008 eine hinreichende Spezifizierung bezüglich der Inhalte der zu veröffentlichenden Bescheinigungen erfolgt.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Veröffentlichung der Kopien oder Abschriften der Bescheinigungen über einen Zeitraum von fünf Jahren trägt insbesondere zur Erleichterung und Stärkung der Kontrolle der Bio-Unternehmen sowie zur Verbesserung der Transparenz für die beteiligten Marktpartner bei.

Zu Nummer 3 (§ 11 Absatz 1 ÖLG)

Mit der neuen Nummer 7 wird aus Gründen der Rechtsklarheit die Rechtsgrundlage für die Präzisierung der Anforderungen an die Kontrollstellen bezüglich der Verzeichnisse und Bescheinigungen erweitert.

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 3 ÖLG)

Die Vorschrift wird um den erforderlichen Bußgeldtatbestand erweitert, um Verstöße der Kontrollstelle gegen ihre Pflicht, das Verzeichnis nach § 5 Absatz 2 Satz 2 täglich zu aktualisieren, entsprechend ahnden zu können.

Zu Artikel 2

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III.

Zu dem Anliegen der Länder, die Kontrollstellen zusätzlich zur Datenbereitstellung in einem zentral geführten Verzeichnis zu verpflichten, wird die Bundesregierung im weiteren parlamentarischen Verfahren prüfen, welche rechtlichen und administrativen Möglichkeiten sich hierfür bieten, und in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung Vorschläge unterbreiten.

